

Revisionsordnung
für den Deutschen BundeswehrVerband
gemäß § 30 Absatz 3 der Satzung

I. Tätigkeit der Revisoren

§ 1

Aufgaben der Revisoren

(1) Nach den Vorschriften der Satzung haben die Revisoren jederzeit das Recht und halbjährlich die Pflicht, das Haushalts- und Rechnungswesen des Verbandes auf der Grundlage der Revisionsordnung zu prüfen. Geprüft wird insbesondere, ob

- die Ordnungen und Beschlüsse über die Verwendung und den Nachweis der Finanzmittel des Verbandes und die Verwaltung des Verbandsvermögens erlassen sind und eingehalten werden,
- das Vermögen des Verbandes satzungsgemäß angelegt und ordnungsgemäß verwaltet wird,
- die Finanzmittel des Verbandes im Rahmen der erteilten Haushaltsermächtigung satzungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden,
- die Einnahmen nachgewiesen und die Ausgaben, auch durch das einzelne Mitglied, begründet und belegt werden,
- die Kassen ordnungsgemäß geführt werden.

Sie berichten regelmäßig dem Bundesvorstand, der zu den Prüfberichten jeweils Stellung nimmt.

(2) Sie haben darauf hinzuwirken, finanziellen Schaden zu verhindern und etwaige steuerliche Vergünstigungen des DBwV zu erhalten.

(3) Sie prüfen im Auftrag des Bundesvorstandes und im Rahmen der dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften auch das Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, die mit dem Verband gesellschaftsrechtlich, personell oder finanziell verflochten sind.

(4) Rechtshandlungen gegenüber Arbeitnehmern des Verbandes erfolgen durch die Unternehmensleitung unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Betriebsverfassungsgesetzes.

(5) Der Bundesvorstand kann die Revisoren mit besonderen Prüfungen beauftragen.

§ 2

Rechtsstellung der Revisoren

(1) Die Revisoren nehmen ihr Amt in sachlicher Unabhängigkeit weisungsfrei, unparteiisch und ehrenamtlich wahr. Sie sind dem Verband für die Einhaltung der geltenden Gesetze, der Satzung und dieser Revisionsordnung bei Wahrnehmung ihres Amtes verantwortlich.

(2) Ist ein Revisor verhindert, an einer Sitzung oder Prüfung teilzunehmen, hat er dies unverzüglich dem Geschäftsführenden Revisor anzuzeigen. Verhindert ist ein Revisor auch dann, wenn er in einem Verfahren selbst beteiligt oder betroffen ist, und wenn aus Sicht eines Beteiligten die Besorgnis der Befangenheit besteht. Darüber, ob die Besorgnis der Befangenheit begründet ist, entscheiden die Revisoren ohne Mitwirkung des fraglichen Revisors.

§ 3

Schweigepflicht

Die Revisoren sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Sachverhalte verpflichtet. Insbesondere haben sie jegliche Unterlagen sorgfältig und gegen unbefugte Kenntnisnahme gesichert aufzubewahren und spätestens bei Ausscheiden aus dem Amt dem Geschäftsführenden Revisor auszuhändigen. Die Schweigepflicht gilt über das Ende des Amtes hinaus.

II. Prüfungen

§ 4

Anwendbare Vorschriften

(1) Verfahren nach dieser Revisionsordnung unterliegen dem Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit.

(2) Beschließen die Revisoren eine Geschäftsordnung, werden hierdurch Rechte oder Pflichten anderer Personen oder Stellen als der Revisoren nicht begründet.

(3) Die Prüfungstätigkeit unterliegt ihrerseits den Geboten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Revisoren obliegt dem Geschäftsführenden Revisor oder Vertreter im Amt.

(2) Der Geschäftsführende Revisor lädt die Revisoren zu Sitzungen und Prüfungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er leitet die Prüfungen ein und führt den Schriftverkehr der Revisoren mit anderen Stellen. Er stellt die ordnungsgemäße und vollständige Aktenführung der Revisoren, insbesondere die Anfertigung der Berichte sicher.

(3) Der Geschäftsführende Revisor legt die mit den Revisoren abgesprachene Berichte dem Bundesvorstand vor, berichtet der Hauptversammlung und vertritt vor diesen die Auffassungen der Revisoren.

(4) Er trägt Sorge für einheitliche Prüfmaßstäbe.

§ 6

Einleitung von Prüfungsverfahren

(1) Prüfungen erfolgen in jedem Fall zur Durchführung der regelmäßigen satzungsmäßigen Pflichtprüfungen des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens (planmäßige Prüfungen).

(2) Auch außerhalb dieser Pflichtprüfungen können jederzeit auch ohne besonderen Anlass unangekündigte Prüfungen zu Einzelfragen und bestimmten Vorgängen durchgeführt werden (laufende Belegprüfungen).

(3) Erhalten die Revisoren Kenntnis von Umständen, die Verstöße im Sinne des § 1 als möglich erscheinen lassen, geht sie diesen Umständen auch unaufgefordert nach (Sonderprüfungen). Anlass und Umfang dieser Prüfung sind bei Einleitung des Verfahrens schriftlich zu dokumentieren. Die Einleitung erfolgt durch den Geschäftsführenden Revisor; erhalten einzelne Revisoren Kenntnis von solchen Umständen, zeigen sie diese ihm unverzüglich an.

(4) Andere Prüfungen führen die Revisoren im Rahmen des erteilten Auftrages des jeweiligen Auftraggebers durch.

§ 7

Beteiligung im Prüfungsverfahren

(1) Beteiligt im Verfahren sind jeweils das Mitglied oder Organ, das von der Prüfung betroffen ist, ferner alle Mitglieder und Organe, die durch die Entscheidung in ihren Rechten oder Befugnissen betroffen sind. Der Bundesvorstand ist stets zu hören; seine Vertretung im Verfahren kann regelmäßig auch durch den Schatzmeister wahrgenommen werden.

(2) Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selbst; Ansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt. Der Geschäftsführende Revisor kann einem Beteiligten die Übernahme solcher notwendigen Kosten oder Auslagen zusagen, die durch die Revisoren veranlasst werden.

(3) Die Revisoren haben allen Beteiligten Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihnen jeweils eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren. Äußert sich das geprüfte Mitglied oder Organ innerhalb dieser Frist nicht oder nicht vollständig, so gelten die ihm vorgehaltenen Tatsachen damit als zugestanden; sämtliche Kosten, die aufgrund einer solchen Unterlassung entstehen, sind in jedem Fall von ihm zu tragen. Die Maßnahmen und Berichte dürfen nicht auf Tatsachen oder Gesichtspunkte gestützt werden, zu denen ein Beteiligter keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(4) Ist ein Vorstand oder sonstiges Kollegialorgan beteiligt, wird dieses durch seinen Vorsitzenden vertreten. Über seine Stellungnahme im Verfahren beschließt das Gremium jedoch selbst; daher ist eine Stellungnahmefrist einzuräumen, die diese Beschlussfassung möglichst ohne Verursachung außerordentlicher Sitzungen ermöglicht.

§ 8

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen erfolgen durch mindestens zwei Revisoren.

(2) Die Revisoren prüfen anhand der Belege, ob Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß berechnet, geprüft sowie verbucht und unter Beachtung der Haushaltsordnung veranlasst worden sind.

(3) Sie können dabei auch weitere Beweismittel heranziehen. Die Revisoren können bei allen Mitgliedern und Stellen des Verbandes Einsicht in die erforderlichen Unterlagen und die notwendigen Auskünfte anfordern. Jedoch sind Beweiserhebungen beim Betroffenen gegen seinen Willen nicht zulässig.

(4) Die Prüfungen umfassen grundsätzlich alle nicht verjährten Vorgänge. Vorgänge aus rechtlich verjährten Zeiträumen können geprüft werden, insbesondere wenn dies zur Beurteilung späterer Vorgänge geboten erscheint. Die Erteilung der vereinsrechtlichen Entlastung steht einer Prüfung nicht entgegen, ist jedoch bei der Behandlung von persönlichen Regressansprüchen gegen Mitglieder des entlasteten Organs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(5) Sind an ein Mitglied auf dessen Antrag Zahlungen des Verbandes geleistet worden, ist dieses auf Anforderung zur Erläuterung und Glaubhaftmachung seiner Angaben gehalten, soweit seine Aufwendungen nicht durch Belege entsprechend den Ordnungen des Verbandes dokumentiert sind. Kommt es dieser Obliegenheit nicht nach, können die Revisoren den Anspruch als nicht nachgewiesen behandeln.

(6) Erkundigungen bei Dritten sind so zu führen, dass jeglicher Schaden für den Verband vermieden wird.

§ 9

Erstellung der Revisionsberichte

(1) Die Revisoren fassen die Ergebnisse ihrer Prüfungen zusammen, bewerten die Feststellungen, machen dazu Vorschläge, beschließen den Text und legen den Revisionsbericht dem Bundesvorstand mit der Bitte um Stellungnahme vor.

(2) Stellen die Revisoren Mängel oder Schwachstellen der vorhandenen Abläufe und Ordnungen fest, verbinden sie den Revisionsbericht mit Vorschlägen zur Abhilfe.

§ 10

Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Revisoren gefasst.

(2) Bei Feststellungen und in Berichten zu Prüfergebnissen sind nur Sachverhalte zu verwenden, die nachvollziehbar und unter Beachtung der Satzung und dieser Revisionsordnung ermittelt wurden. Von den Revisoren nicht aufklärbare oder strittige Sachverhalte sind dem Bericht als solche darzustellen; insoweit ist der Bericht zu erstatten unter Beachtung der Regeln über die Beweislast in Ansehung der fraglichen Ansprüche und Umstände.

III. Geltendmachung von Ansprüchen des Verbandes

§ 11

Erstattung von Zahlungen

(1) Kommen die Revisoren nach Gewährung rechtlichen Gehörs zu dem Ergebnis, dass zum Nachteil des Verbandes unberechtigte oder überhöhte Zahlungen an ein Mitglied erfolgt sind, teilen Sie dies dem Mitglied unter Angabe der Gründe mit. Dem Mitglied ist unter Hinweis auf die Freiwilligkeit der Zahlung Gelegenheit zu geben, den fraglichen Betrag innerhalb einer angemessenen Frist dem Verband zu erstatten.

(2) Kommt eine Einigung mit dem Zahlungsempfänger nicht zustande, ist dem Bundesvorstand ein Prüfbericht zu erstatten, der das Ergebnis der Prüfung im Einzelnen darstellt.

(3) Der Bundesvorstand fasst im Rahmen seiner Verantwortlichkeit für die Erhaltung des Verbandsvermögens die dazu geeigneten Beschlüsse und teilt diese dem Betroffenen und den Revisoren mit. Die rechtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Verbandes obliegt ausschließlich dem Bundesvorstand, der hierüber aufgrund des Berichts der Revisoren entscheidet.

(4) Vor seiner Beschlussfassung hat der Bundesvorstand das betroffene Mitglied anzuhören; dieses hat das Recht, zuvor rechtzeitig über den Bericht der Revisoren und die schriftlichen Beweismittel Kenntnis zu erhalten. Von einer mündlichen Anhörung kann abgesehen werden, wenn die Revisoren dem betroffenen Mitglied zu allen fraglichen Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

§ 12

Überprüfung der Entscheidung

(1) Für die Geltendmachung von Ansprüchen des Verbandes gegen Mitglieder oder Dritte nach bürgerlichem Recht sind ausschließlich diejenigen Organe zuständig und verantwortlich, denen nach den Vorschriften des BGB das Vermögen des Verbandes anvertraut ist.

(2) Wegen der Erhebung von Leistungs- und Feststellungsklagen vor den ordentlichen Gerichten findet eine vereinsrechtliche Prüfung nicht statt. Die Verantwortlichkeit wegen mutwilliger Klagen als Ergebnis erfolgloser Rechtshandlungen bleibt unberührt.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Überprüfung von Beschlüssen der Vorstände und Organe, insbesondere die Bestimmungen der Satzung über Verfahrenshandlungen und Maßnahmen, die nicht unmittelbar in Rechte oder Pflichten der Mitglieder und Organe eingreifen.

(4) Soweit durch die Revisoren Überzahlungen an ein Mitglied des Bundesvorstandes festgestellt worden sind, der Bundesvorstand keine Rückforderung vornimmt, und die Revisoren unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des Bundesvorstandes an ihrer Auffassung festhalten, können sie die Befassung des Verbandstages begehren. Dieser entscheidet endgültig.